

## Frage-Antwort-Katalog zur Teststrategie ab April 2021 für die Kindertagesbetreuung

Stand: 16. April 2021

**Dieser Frage-Antwort-Katalog fasst die wichtigsten Informationen zur neuen Teststrategie im Freistaat Thüringen zusammen. Aufgrund der dynamischen Entwicklung und Rückmeldungen aus der Praxis der Kindertagesbetreuung wird dieser Katalog in der nächsten Zeit laufend aktualisiert. Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie unter: <https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/kita>.**

### Teststrategie Kindertagesbetreuung im Freistaat Thüringen

Als besondere Schutzmaßnahme nach § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 IfSG, ist für die Fortführung des Betriebs als umfassender Infektionsschutz nach Absatz 1 erforderlich, dass sich in der jeweiligen Kindertageseinrichtung das pädagogische Personal und die sonstigen Beschäftigten, die unmittelbaren Kontakt mit Kindern haben, zweimal wöchentlich kostenlos selbst testen können. Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in den Kindertageseinrichtungen sowie im Bereich der Kindertagespflege wird dieses Angebot ebenfalls vorgehalten.

Mit Hilfe der Selbsttests kann auf einfache Weise eine Vielzahl bislang symptomfreier Infektionen bei Beschäftigten bzw. Kindern festgestellt und so die Infektionsverbreitung gestoppt werden.

Die Tests sollen im Rahmen der Teststrategie der Einrichtung und unter Beachtung des Hygienekonzeptes in den pädagogischen Alltag der Kindertageseinrichtung eingebunden werden.

### **Wer wird getestet?**

Bei der Umstellung und Erweiterung der Thüringer Teststrategie werden folgende Personengruppen im Bereich Kindertagesbetreuung einbezogen:

- Pädagogisches Personal und sonstige Beschäftigte mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern,
- Kindertagespflegepersonen,
- alle in den Einrichtungen und Kindertagespflege betreuten Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr.

Voraussetzung für die Durchführung von Testungen mit Kindern ist, dass die Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind. Das TMBJS empfiehlt das Einholen einer Einverständniserklärung. Hierzu werden entsprechende Mustervorlagen durch das TMBJS zur Verfügung gestellt ([vgl. https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/kita](https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/kita)).

### **Wie oft wird getestet?**

Die Träger der Einrichtungen gewährleisten zwei Selbsttests wöchentlich.

### **Wie werden Fachkräfte auf die Durchführung der Testung vorbereitet?**

Die verwendeten Tests sind für die Anwendung durch medizinische Laien geeignet und auf eine einfache Handhabung ausgelegt. Je nach Hersteller der zur Anwendung kommenden Selbsttests sind Anleitungsvideos verfügbar. Zudem plant das Robert-Koch-Institut weitere Materialien speziell zur Durchführung von Tests mit Kindern ([vgl.: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Fallzahlen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html))

### **Sind die Fachkräfte und Kinder während der Testung versichert?**



Ja, der gesetzliche Unfallschutz gilt auch während der Selbsttestung. Sofern es durch die Covid-19-Selbsttestung zu einer Verletzung kommt, ist unmittelbar die Aufsichtsperson zu informieren.

### **Welche Rolle übernimmt das pädagogische Personal während der Testung von Kindern?**

Die Begleitung der Durchführung der Selbsttests gehört zum pädagogischen Arbeitsauftrag der Fachkräfte. Die Pädagogen integrieren die Selbsttests in geeigneter Weise in den pädagogischen Alltag. Das mit der Testung befasste Personal leitet die Kinder entsprechend ihres jeweiligen Entwicklungsstandes zur Testdurchführung an und führt dann mit dem jeweiligen Kind den Test durch und dokumentiert die Ergebnisse.

### **Wie werden Kinder in der Einrichtung getestet?**

Die Kinder werden in Absprache mit den Eltern durch Personal der Einrichtung, d.h. aufgrund der geltenden Kontaktbeschränkungen und des notwendigen besonderen Vertrauensverhältnisses in der Regel durch die pädagogischen Fachkräfte der Gruppe, bei der Testung entsprechend ihres Entwicklungsstandes und des verwendeten Tests unterstützt und angeleitet. Nur in begründeten Ausnahmefällen dürfen die Tests zu Hause erfolgen.

Insbesondere auf die partizipativen Rechte von Kindern ist in diesem Zusammenhang zu achten. Wenn Kinder keine Testung machen möchten, dürfen sie auf keinen Fall gegen ihren Willen erfolgen. Hier ist das vertrauensvolle Gespräch mit den Eltern zu suchen und können zunächst ggfs. Testkits für die Testung zuhause ausgereicht werden. Diese Tests sind ebenso zu dokumentieren wie die Tests in den Einrichtungen.

### **Wie ist die Testung des Personals organisiert?**

Seitens des in Frage kommenden Personals wird jeweils das Interesse an einer Testung formlos und schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung angezeigt. Diese dokumentiert die Ausgabe und das Testergebnis. Die Testung erfolgt in der Regel in der Einrichtung. Die organisatorische Durchführung obliegt der jeweiligen Einrichtungs-Leitung in Absprache mit dem Träger eigenverantwortlich im Rahmen des jeweiligen Test-Konzepts der Einrichtung.

### **Wie läuft die Testung von Kindern mit besonderem Förderbedarf?**

Hier beraten die Einrichtungen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und entscheiden je nach Einzelfall, ob die Testung der Kinder in der Einrichtung stattfindet oder im häuslichen Umfeld durchgeführt wird.

Die Personensorgeberechtigten dokumentieren das Ergebnis und informieren die Einrichtung über dieses.

### **Wie wird mit einem positiven Testergebnis verfahren?**

**Ein positives Ergebnis eines Selbsttests ist nicht mit einem positiven Befund einer Covid-19-Infektion gleichzusetzen.**

Es stellt allerdings einen begründeten Verdachtsfall dar, der zum Betretungsverbot gemäß § 3 ThürSARS-CoV-2KiJuSSp-VO führt.

Daher müssen sich positiv getestete Kinder sowie positiv getestetes Personal ab Bekanntwerden des Testergebnisses in Isolation begeben.

Bei den positiv getesteten Kindern benachrichtigt die Einrichtungsleitung umgehend die Personensorgeberechtigten damit die Kinder abgeholt werden. Die Einrichtungsleitung ist zudem verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über das positive Selbsttestergebnis zu informieren.

Die Einrichtungsleitung informiert die Sorgeberechtigten der anderen Kinder, dass ein positives Testergebnis aufgetreten ist. In diesem Fall obliegt es der Entscheidung der Personensorgeberechtigten, ob sie ihr Kind bis zur Klärung des Testergebnisses im häuslichen Umfeld oder der Einrichtung betreuen lassen.

Bis zur Bestätigung des positiven Testergebnisses durch einen PCR Test muss die Gruppe grundsätzlich **nicht** geschlossen werden. Es gilt: der Träger entscheidet über das weitere Vorgehen bis das Testergebnis des PCR-Tests vorliegt oder eine Entscheidung des Gesundheitsamtes vorliegt. Dies kann erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nehmen.

In die Entscheidung des Trägers daher sollte einfließen, ob eine Häufung positiver Testergebnisse bei den Selbsttests in der Gruppe festgestellt wird oder ob es sich um Einzelfälle handelt.

Kinder und Fachkräfte der Gruppe gelten als Kontaktperson, sollte der positive Selbsttest durch einen PCR-Test bestätigt werden. Dessen Veranlassung, sowie die Festlegung von weiteren Schritten obliegen dem zuständigen Gesundheitsamt.

### **Eine BV-Meldung ist erst nach Vorliegen eines durch PCR-Test bestätigten Infektionsfalls abzugeben..**

Sollte ein Test, der im häuslichen Umfeld gemacht wird, positiv ausfallen, muss das Kind in häuslicher Isolation bleiben und der Kontakt mit dem Haus-/ Kinderarzt aufgenommen werden, damit der dann notwendige PCR-Test veranlasst werden kann. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist frühestens erst wieder gestattet, wenn dieser PCR-Test negativ ausgefallen ist.

Einrichtungen informieren Eltern im Rahmen der Einführung des Testkonzepts in der Einrichtung über das Verfahren, für den Fall, dass ein Test positiv ausfallen sollte.

### **Ist die Testung verpflichtend?**

Nein. Die Teilnahme an einem Selbsttest ist freiwillig. Auch ohne Selbsttest dürfen Kinder und Personal die Einrichtung weiterhin betreten. In der Einrichtung wird nicht nach getesteten und ungetesteten Kindern unterschieden.

### **Wie müssen Tests gelagert und nach Verwendung entsorgt werden?**

Die Selbsttests sind kühl und trocken zu lagern (Raumtemperatur) und vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Benutzte Tests sind in einem reißfesten Müllbeutel zu sammeln und direkt nach Beendigung der Testung im Restmüll zu entsorgen.

### **Was ist der Unterschied zwischen PCR-Tests, Antigen-Schnelltests und Selbsttests?**

**PCR-Tests** sind der „Goldstandard“ unter den Corona-Tests. Die Probenentnahme erfolgt durch medizinisches Personal – die Auswertung durch Labore.

**Antigen-Schnelltests:** Haben ihren Namen, weil das Ergebnis schnell vorliegt. Können nur durch geschultes Personal durchgeführt werden – dafür wird ähnlich wie beim PCR-Test ein Nasen- oder Rachenabstrich gemacht. Die Auswertung erfolgt im Gegensatz zu den PCR-Test aber direkt vor Ort.

**Selbsttests:** Haben ihren Namen, weil diese Tests jeder selber, bspw. zuhause, machen kann. Die Selbsttests sind zur Anwendung durch Privatpersonen bestimmt. Dafür muss die Probenentnahme und -auswertung entsprechend einfach sein. Der Test kann zum Beispiel mit einem Nasenabstrich oder mit Speichel erfolgen. Das Bundesinstitut



für Arzneimittel und Medizinprodukte überprüft zusammen mit dem Paul-Ehrlich-Institut Qualität und Aussagekraft der Tests.

Schnell- und Selbsttests haben gegenüber den PCR-Tests eine höhere Fehlerrate. Daher soll nach jedem positiven Schnell- und Selbsttest immer ein PCR-Test zur Bestätigung gemacht werden.

(<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie/faq-schnelltests.html#c20763>; Stand 14. April 2021)

Thüringen trifft eine Regelung zu den Selbsttests in der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 31. März 2021. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 „ist ein Selbsttest eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines in Deutschland zertifizierten Antigenschnelltests zur Eigenanwendung durch medizinische Laien“. (vgl. Unterscheidung zwischen PCR-Tests, Antigen-Schnelltests und Selbsttests). Zur Anwendung findet sich eine Bestimmung in § 10 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnV0.

### **Welche Tests werden angewendet?**

Angewendet werden Selbsttests zur Anwendung durch medizinische Laien.

Dabei kommen zugelassene und bei dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gelistete Selbsttests und für Kinder geeignet zum Einsatz (vgl. [https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html)).

### **Gibt es einen Anspruch auf einen PCR-Test bei einem positiven Selbsttest?**

Ja. In den Testzentren soll dafür unmittelbar die Möglichkeit bestehen, nach einem positiven Schnelltest die Probe für einen PCR-Test abnehmen zu lassen. Wer sich zuhause selbst getestet und ein positives Ergebnis erhalten hat, sollte einen Termin beim Hausarzt machen oder sich unter der Telefonnummer 116 117 melden, um sich dann mit einem PCR-Test testen zu lassen. Bis zum Bestätigungstest, sollte man zuhause bleiben und sich an die AHA- +L-Regel halten. (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie/faq-schnelltests.html#c20763>)

### **Gibt es eine Meldepflicht bei einem positiven Selbsttest?**

Nein. Wer einen Selbsttest macht, der positiv ausfällt, sollte diesen aber genauso wie bei einem positiven Antigen-Schnelltest durch einen PCR-Test bestätigen lassen und sich vorsichtshalber solange zu Hause in Isolierung begeben, bis das Ergebnis vorliegt. Die AHA+L-Regeln sind weiterhin zu beachten. Positive Ergebnisse von Antigen-Schnelltests, die von geschultem Personal durchgeführt werden, sind dagegen meldepflichtig. (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie/faq-schnelltests.html#c20763>)